Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003 i.d.F. der 4. Änderungsordnung vom 16.01.2006

#### § 1

### Erhebung der Beiträge

Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 72 HG.

## § 2

# Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle immatrikulierten einschließlich der vom Studium beurlaubten Studierenden und auf Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach § 3 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht befreit, wenn einer der nachfolgende Gründe vorliegt:
- a) Ableistung von Wehrdienst, Zivildienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- b) Auslandsstudium,
- c) Krankheit,
- d) Schwangerschaft,
- e) Mutterschutz oder
- f) Erziehungsurlaub.
- (3) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Pflicht zur Zahlung des Mobilitätsbeitrages für das Semesterticket befreien. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit
- a) der Einschreibung,
- b) der Rückmeldung oder
- c) der Beurlaubung, sofern nicht die in Absatz 2 genannten Gründe vorliegen.

#### § 3

#### Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird auf € 7,26 je Studierendem im Semester festgesetzt. Außerdem wird ein zweckgebundener Beitrag erhoben für
- a) das Semesterticket in Höhe von € 75,70,
- b) das Campus-Radio in Höhe von € 0,70,
- c) den Hochschulbreitensport in Höhe von € 0,50,
- d) die Fahrradwerkstatt in Höhe von € 0,40,
- e) das Internationale Autonome Feministische Referat für FrauenLesbenTransgender in Höhe von € 0,71,
- f) das Autonome Schwulenreferat in Höhe von € 0,71, und
- g) den Internationalen Studierendenrat in Höhe von € 0,71,

- h) das Referat für Studierende mit Behinderung in Höhe von € 0,71.
- (2) Der unter Buchst. a) genannte Beitrag wird zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen verwendet. Ein eventueller Restbetrag steht für allgemeine Aufgaben zur Verfügung.
- (3) Die unter Buchst. b) und c) genanten Beitrage werden vollständig an das Campus-Radio bzw. die Betriebseinheit Hochschulsport weiter geleitet.
- (4) Der unter Buchst. d) genannte Beitrag wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden. Diese Rücklage wird im Folgejahr aufgelöst und die Mittel stehen der Fahrradwerkstatt zusätzlich zur Verfügung. Die Verantwortlichen für die Werkstatt berichten dem Studierendenparlament jährlich über ihre Arbeit. Nach jeweils zwei Haushaltsjahren ist die Höhe des Beitrages zu überprüfen. Dabei ist die Höhe der letzten Rücklagen zu berücksichtigen.
- (5) Die unter Buchst. e), f), g) und h) genannten Beiträge werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden. Diese Rücklage wird im Folgejahr aufgelöst, und die Mittel stehen den entsprechenden Referaten zusätzlich zur Verfügung.

**§ 4** 

#### Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 4 fällig.

§ 5

## Erhebungsverfahren

Der Beitrag wird von der Universität Bielefeld kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

**§ 6** 

#### Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann durch das Studierendenparlament der Universität Bielefeld mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen des Beitrages gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a) bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

Änderungen des Beitrages gem. § 3 Abs.

1 Buchst. d), die zu einer Reduzierung des Beitrages führen, bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 7

# Inkrafttreten, Übergangsregelungen\*

..

(2) § 3 Abs. 1 gilt ab dem Sommersemester 2006.